

45. FIW-Seminar

„Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts“

RL-Entwurf zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden

MMag. Erika Ummenberger-Zierler
Abteilungsleiterin, Wettbewerbspolitik und -recht

- Einleitung: Wettbewerbsrecht im Kontext mit anderen aktuellen EK-Vorschlägen
- Vorschlag RL Stärkung der Wettbewerbsbehörden
- System der Wettbewerbsrechtsvollziehung in Ö
- Ausblick

Puzzleteile – Subsidiaritätsprinzip- Schein und Sein

- Sektorenrecht: Regulatoren
- Wettbewerbsrechtsvollziehung
- Verbraucherrechtsvollziehung (vgl. CPC-VO Vorschlag, Geoblocking-VO-Vorschlag, etc.)
- Binnenmarktrechtsvollziehung: Vorschlag VO SMIT (Single Market Information Tool) – Compliance Package

„Pakete“ der EK: Dienstleistungspaket, Enforcementpaket, Compliance-Paket, etc. → Souveränität der Mitgliedstaaten und die Marktwirtschaft als Basis für Wettbewerb in Frage ?

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftsersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche vom 2.5.2015, 2017/0087(COD) „SMIT“

(11) Damit das Ermittlungsinstrument greifen kann, sollten die angeforderten Auskünfte mit der Anwendung einschlägigen Unionsrechts im Zusammenhang stehen. **Dabei kann es sich beispielsweise um faktische Marktdaten handeln, unter anderem zur Kostenstruktur, der Preispolitik, zu Merkmalen von Waren oder Dienstleistungen oder zur geografischen Verteilung von Kunden und Lieferanten.**

(14) Das in dieser Verordnung vorgesehene Ermittlungsinstrument ist für die Kommission besonders hilfreich bei ihrer Aufgabe, die Anwendung des Unionsrechts im Bereich des Binnenmarkts sicherzustellen. Unbeschadet der Weiterverwendung veröffentlichter Informationen ist es zudem angezeigt, die **Nutzung solcher Auskünfte für andere Zwecke zu untersagen, insbesondere für die Zwecke der Anwendung der Wettbewerbsregeln des AEUV.**

(21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden

(23) Da die Ziele dieser Verordnung, der Kommission Zugang zu den Marktinformationen zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur **Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts erforderlich** sind, **nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können**, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen **besser auf Unionsebene** zu erreichen sind, kann die Union nach dem in Artikel 5 EUV niedergelegten **Subsidiaritätsprinzip** Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Artikel 1 **Gegenstand**

1. In dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:

- a) die Bedingungen, unter denen die Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Auskünfte anfordern kann, die notwendig für die Erfüllung der Aufgaben sind, mit denen die Kommission im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Bereichen betraut wurde,
- b) das Verfahren, nach dem diese Auskünfte anzufordern sind.

2. Diese Verordnung gilt unbeschadet anderer Bestimmungen, die es der Kommission oder Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlauben, Auskünfte einzuholen oder anzufordern.

Artikel 2

Geltungsbereich : Diese Verordnung gilt für folgende Bereiche:

- 1) den Binnenmarkt gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags,
- 2) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- 3) Verkehr, 4) Umwelt, 5) Energie.

Artikel 4

Befugnis, Auskünfte von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anzufordern

Die Kommission kann, wenn das Erreichen eines wichtigen politischen Ziels der Union durch eine erhebliche Schwierigkeit bei der Anwendung des Unionsrechts gefährdet zu werden droht, gemäß den Bestimmungen in Kapitel II von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Auskünfte anfordern, um die genannten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Artikel 9

Geldbußen und Zwangsgelder

Richtlinienvorschlag der EK

zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts vom 22. März 2017

- Hintergrund: Evaluierung 10 Jahre VO1, ECN
- Rechtsgrundlage. Art. 103 (Rat, EP nur Anhörung) **und** Art. 114 (ordentl. GGVerfahren, RAT und EP)
- Inhalte: u.a. Unabhängigkeit inkl. Prioritysetting, Befugnisse inkl. einstweilige Maßnahmen, Mindestharmonisierung vs. Vollharmonisierung
- Zeitplan: Ziel der EK bis Ende 2018 Verlautbarung im Amtsblatt

Ausstattung der nationalen Wettbewerbsbehörden mit **möglichst harmonisierten Durchsetzungsinstrumenten:**

- Unabhängigkeit (politische, nicht institutionelle) und Verfügen über ausreichende personelle, finanzielle und technische Ressourcen der Wettbewerbsbehörden; Prioritätensetzung
- effektive Befugnisse [Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen in betrieblichen und anderen Räumlichkeiten (z.B. Wohnung von Mitarbeitern); Auskunftverlangen; Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen; Anordnung einstweiliger Maßnahmen; Verpflichtungszusagen]
- Kronzeugenprogramme
- einheitliche Sanktionen (Geldbußenberechnung, Höchstbeträge, Erlass und Minderung, Zwangsgelder, etc.)
- Kooperation (Amtshilfe) zwischen den NWB

Art. 20 B-VG

(2) Durch Gesetz können Organe

...

5. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht

....

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden.

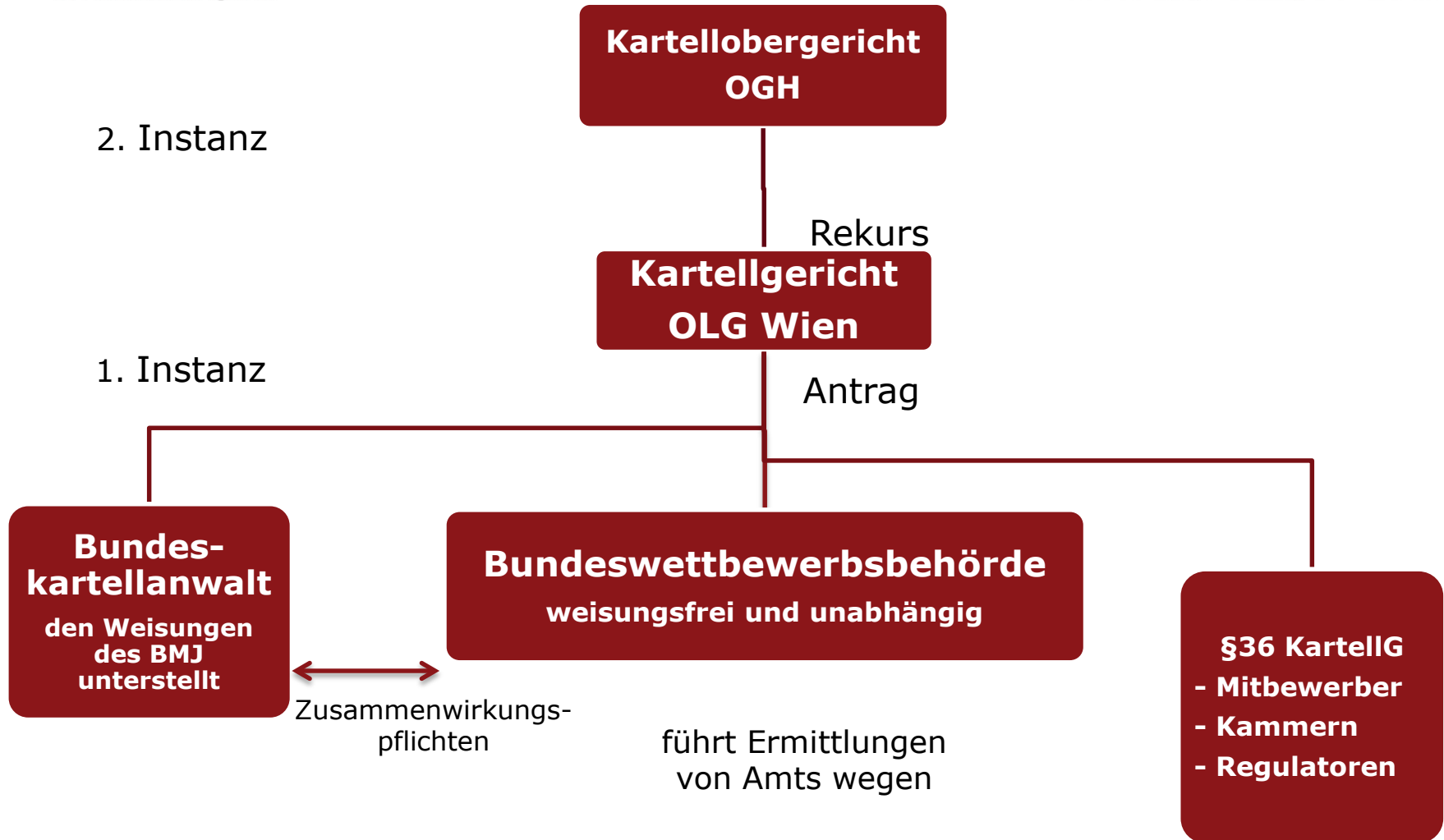
...Durch Gesetz ist ein **der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten**, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, **weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen**.

§ 1 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz

(3) Der Generaldirektor für Wettbewerb und im Verhinderungsfall der Stellvertreter sind bei der Besorgung der in § 2 genannten Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

Österr. System der Kartellrechtsvollziehung

www.bmwf.wg.at



Notifizierte „Wettbewerbsbehörden“:

1) Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

- weisungsfrei und unabhängig, (organisatorisch beim BMWFW angesiedelt)
- Aufgriffs-, Ermittlungs- und Antragskompetenzen
- Amtsparteistellung vor Kartellgericht
- GD auf 5 Jahre bestellt

2) Bundeskartellanwalt

- an Weisungen des Justizministers gebunden
- keine eigenen Ermittlungsbefugnisse; Vertretung öffentlicher Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts
- Amtsparteistellung vor Kartellgericht
- auf 5 Jahre bestellt

3) Kartellgericht

- Oberlandesgericht Wien – für gesamtes Bundesgebiet
- kartellrechtlichen Entscheidungen in erster Instanz

Kartellobergericht

- OGH
- zweite (und letzte) Instanz
- seit 1. Mai 2017 zweite Tatsacheninstanz (Rekurs nun auch möglich, wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der der Entscheidung zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben)
- **Wettbewerbskommission: beratendes Organ; Schwerpunkte empfehlen**
- **Antragstellung (Abstellung, Feststellung, keine Geldbußenanträge) durch Mitbewerber, Kammern, Regulatoren (§ 36 KartellG)**

Prioritysetting vs. rechtsstaatliche Notwendigkeiten

§ 36 KartellG 2005

(2) Zum Antrag auf Prüfung von Zusammenschlüssen, auf nachträgliche Maßnahmen nach § 16 Z 1, auf eine Feststellung nach § 28 Abs. 1a Z 1 sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern sind nur die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt berechtigt. Das Kartellgericht darf keine höhere Geldbuße und kein höheres Zwangsgeld verhängen als beantragt.

(3) Hat die Bundeswettbewerbsbehörde den Bundeskartellanwalt benachrichtigt, dass sie gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmerversammlung im Sinn des „ § 11 Abs. 3 und 4 WettbG vorgeht, dann entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes wegen der gegenständlichen Zuwiderhandlung einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen.

(4) In allen anderen Fällen sind zum Antrag berechtigt:

1. die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt,
2. durch bundesgesetzliche Vorschriften zur Regulierung bestimmter Wirtschaftszweige eingerichtete Behörden (Regulatoren),
3. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
4. jeder Unternehmer und jede Unternehmerversammlung, der oder die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat

Mögliche Zukunftsthemen zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs:

- **Vielfalt an Anbietern:** KMU Basis für Wettbewerb Preiskriterium alleine greift zu kurz (Effekte für Verbraucher oft zu kurzfristig gesehen) – insbesondere in Hochlohnländern; in USA: „massive decline of SME“, Frage der Statistik ?
- **Tendenz, dass im Rahmen der Zielsetzungen des Binnenmarktes Handel im Vordergrund steht**, die Argumente der Produktionsseite eher untergehen (vgl E-Commerce Studie der EK)
- **Thematik B2B – vertikale Handelspraktiken und Marktmacht**, Lieferanten vs. Handel (Doppelrolle als Hersteller und Abnehmer) – flexiblere Distributionssysteme
- **Grundlagen des Wettbewerbs:** grundsätzliche Vertragsfreiheit; grunds. keine Preisregulierungen, marktwirtschaftliche Prinzipien nicht außer Acht lassen

Maureen K. Ohlhausen, Acting Chairman, U.S. Federal Trade Commission
May 23, 2017

„In a free market, individual actors are free to set their prices on the basis of all the information legally available to them. It is axiomatic that we cannot tell firms to ignore the public behavior of their rivals when they set prices without deleting the “free” in free market.

Enjoining this kind of behavior would inevitably lead to price regulation, which is completely inimical to the underlying purposes of the antitrust laws.”

→Regulierung vs. Überregulierung?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!